

## Vertrag

zwischen

**der SWN Bäder und Freizeit GmbH,**

vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing. Matthias Trunk, Bismarckstraße 51; 24534 Neumünster

- nachstehend "**SWN**" genannt -

und

**der Stadt Neumünster,**

vertreten durch den Oberbürgermeister- Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport-, Großflecken 59, 24534 Neumünster,

- nachstehend "**Stadt**" genannt -

### Vorbemerkungen

Das Schul- und Vereinsschwimmen von Neumünsteraner Schulen und Sportvereinen findet in dem von der SWN betriebenen Bad am Stadtwald statt. Die Kosten für die Nutzung des Bads trägt die Stadt vollständig als Schulträgerin für das Schulschwimmen bzw. größtenteils im Rahmen der Sportförderung für das Vereinsschwimmen. Die SWN hat sich als Folge der Beschlüsse der Ratsversammlung vom 27.04.2004 und 14.03.2006 bereit erklärt das große Schwimmbecken des Freigeländes zu bestimmten Zeiten des Jahres mit einer Traglufthalle zu überdachen.

Seit der ersten Errichtung der Traglufthalle im Winter 2006 kommt es immer wieder aufgrund von Starkwinden zu Nutzungsbeeinträchtigungen und Sturmschäden. Als Folge dieser Beeinträchtigungen, und um eine umweltfreundliche, energieeffiziente und zukunftsfähige Betriebsführung zu garantieren, baut die SWN im Rahmen der anstehenden Sanierung des großen Schwimmbeckens im Freibadgelände ein festes, ganzjährig nutzbares Gebäude als Ersatz der Traglufthalle.

Dies vorausgeschickt wird Folgendes vereinbart:

### **§ 1**

- (1) Für die Durchführung des Schulschwimmens der städtischen Schulen sowie des Vereinsschwimmens von Neumünsteraner Sportvereinen stellt die SWN in ihrem Bad am Stadtwald der Stadt die dafür benötigten Schwimmbahnen bzw. die Nichtschwimmerbereiche in den Schwimmhallen nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung.
- (2) Soweit die absprachegemäß zur Verfügung zu stellenden Schwimmbahnen bzw. die Nichtschwimmerbereiche für den schulischen Schwimmunterricht bzw. das Vereinsschwimmen vorübergehend oder auf Dauer nicht benötigt werden, ist die Stadt nach Maßgabe dieses Vertrages berechtigt, diese anderweitig zu nutzen oder Dritten zu überlassen.
- (3) Eine vollständige Übertragung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten der Stadt auf einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung der SWN.

## **§ 2**

- (1) Die Schwimmbahnen werden von der SWN ganzjährig außerhalb der Schulferien an den Werktagen (Montag -Freitag) bereitgestellt.
- (2) Die Bereitstellung einer Schwimmbahn beinhaltet, dass diese für das Schulschwimmen jeweils maximal 40 Minuten und für das Vereinsschwimmen jeweils maximal 60 Minuten genutzt werden kann und daneben eine Umkleidezeit von 10 Minuten vor bzw. 15 Minuten nach dem Schwimmunterricht bzw. dem Vereinsschwimmen entsprechend dem Belegungsplan (§ 3 Abs. 2) zur Verfügung steht.
- (3) Im Rahmen des Schul- bzw. Vereinsschwimmens können auch die von der SWN zugewiesenen Umkleide- und Sanitärbereiche benutzt werden.

## **§ 3**

- (1) Die Anzahl der von SWN zur Verfügung zu stellenden Schwimmbahnen richtet sich nach dem jeweiligen Bedarf der Schulen bzw. der Sportvereine und wird mit der Stadt jeweils rechtzeitig, mindestens jedoch acht Wochen vor Beginn eines jeden Schuljahres abgestimmt.  
Die Stadt verpflichtet sich jedoch, zumindest 9.700 Schwimmbahnen pro Jahr in Anspruch zu nehmen und dafür das vereinbarte Nutzungsentgelt (§ 4 Abs. 1 - 3) zu zahlen. Diese Schwimmbahnen entfallen regelmäßig auf das 50 Meter Becken der neu zu errichtenden Halle; maximal 4.163 Schwimmbahnen entfallen auf das 25 Meter Sportbecken des Hallenbads, wenn die zukünftige Struktur und Beckentiefe der neuen Halle dies notwendig machen. Die Nutzung eines Schenkels und des Gewöhnungsbeckens gilt jeweils als Nutzung einer Schwimmbahn.
- (2) Die jeweiligen Benutzungszeiten mit den entsprechenden Bahnbelegungen werden zwischen den Parteien in einem „Belegungsplan“ für jedes Schuljahr gesondert vereinbart.
- (3) Die jeweils zur Benutzung bereitstehenden Schwimmbahnen werden vom Aufsichtspersonal des Bades am Stadtwald in Absprache mit den Lehrkräften bzw. den Übungsleiterinnen/Übungsleitern der Sportvereine zugewiesen.

## **§ 4**

- (1) Die Stadt zahlt der SWN für jede bereitgestellte bzw. in Anspruch genommene (§ 3 Abs. 1 Satz 2) Schwimmbahn ein Nutzungsentgelt, das sich aus einem Grundentgelt sowie den variablen Kosten für Strom, Wasser/Abwasser und Fernwärme zusammensetzt.
  - a) Das Grundentgelt beträgt 

38,51 Euro für das Schulschwimmen und
9,35 Euro für das Vereinsschwimmen
  - b) Die Höhe der variablen Kosten, die sich zu 50 % aus Fernwärmekosten, zu 35% aus Stromkosten und zu 15 % aus Wasser-/Abwasserkosten zusammensetzen, richtet sich -unabhängig von dem tatsächlichen Verbrauch- nach den jeweiligen Bezugskosten der SWN und wird mit Vertragsbeginn auf insgesamt 32,99 Euro festgesetzt.

Sofern sich die Bezugskosten pro Verbrauchseinheit (MWh für Fernwärme, KWh für Strom, cbm für Wasser/Abwasser) im Laufe eines Jahres erhöhen bzw. ermäßigen, ist das Nutzungsentgelt jeweils zum 01.01. des nachfolgenden Jahres, erstmals jedoch mit Wirkung vom 01.01.2018 (insoweit unter Zugrundelegung der Preiserhöhungen bzw. -ermäßigungen seit dem 01.01.2017) nach Maßgabe folgender Preisleitformel anzupassen:

$$K_{\text{neu}} = K_{\text{alt}} \times PA/100 + K_{\text{alt}} \times Pa/100 \times B\ddot{a}/100$$

$K_{\text{neu}}$  = Jeweiliger neuer variabler Kostenanteil  
 $K_{\text{alt}}$  = Alte variable Kosten insgesamt  
PA = Prozentsatz der jeweiligen variablen Kosten  
BÄ = prozentualer Veränderung des Prozentsatzes der jeweiligen Bezugskosten pro Verbrauchseinheit

Die SWN hat der Stadt auf deren Aufforderung hin die jeweiligen Bezugskosten nachzuweisen.

- (2) SWN plant gegenwärtig die Errichtung einer weiteren Schwimmhalle, wobei mit Gesamtkosten in Höhe von 9.600.000,00 € (netto) kalkuliert wird. Gleichzeitig bemüht sich SWN in diesem Zusammenhang um öffentliche Förderungsmittel. Für den Fall, dass SWN eine solche Förderung – gleich in welcher Höhe – erhalten sollte, verpflichtet sich SWN, der Stadt einen Nachlass auf die Entgelte gemäß Absatz 1 zu gewähren. Die Höhe der Entgeltanpassung, die auch von dem Umfang einer möglichen Förderung abhängt, wird zwischen den Parteien abgestimmt. Sollten die Baukosten für die neue Schwimmhalle den in Satz 1 genannten Betrag übersteigen oder unterschreiten, ist die Höhe des Grundentgelts für das Schulschwimmen gemäß § 4 Abs. 1 a) zwischen den Parteien neu zu verhandeln. Die Parteien verpflichten sich dabei, das Maß der Erhöhung der Gesamtkosten angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Das Nutzungsentgelt wird der Stadt zum Ende eines jeden Quartals in Rechnung gestellt und ist 14 Tage nach Rechnungserhalt fällig.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung des Nutzungsentgeltes entfällt für diejenigen Schwimmbahnen, die deshalb nicht vertragsgemäß benutzt werden konnten, weil die SWN die Nutzung des Bades am Stadtwald aus betrieblichen Gründen beschränkt bzw. eingestellt hat und dafür keine anderweitige Nutzung einvernehmlich vereinbart werden konnte (§ 5 Abs. 3).

## § 5

- (1) Sofern die Stadt die ihr von der SWN zur Verfügung zu stellenden Schwimmbahnen ganz oder teilweise längerfristig nicht für den schulischen Schwimmunterricht bzw. den Vereinssport, sondern anderweitig nutzen oder Dritten zur Nutzung überlassen will, hat sie das partnerschaftliche Verhältnis der Vertragsparteien zu berücksichtigen und darauf zu achten, dass sie bei der Bahnüberlassung nicht in Konkurrenz zu den SWN tritt.

Vor einer Bahnüberlassung an Dritte sind die SWN rechtzeitig zu informieren. Soweit es sich bei den Dritten um Benutzergruppen handelt, die in ihrer Zusammensetzung bereits regelmäßig das Bad am Stadtwald besuchen, sind die SWN berechtigt, der Nutzungsüberlassung zu widersprechen.

Die Stadt verpflichtet sich im Übrigen, Dritten die Schwimmbahnen nur zu einem Entgelt zu überlassen, das zumindest dem von ihr selbst gezahlten Nutzungsentgelt (§ 4 Abs. 1) entspricht.

Die SWN wird der Stadt gegebenenfalls behilflich sein, eine Nutzung der Schwimmbahnen durch Dritte sicherzustellen.

- (2) Ebenso ist die SWN unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das vorgesehene Schul- bzw. Vereinsschwimmen zu bestimmten Zeiten ausfällt, damit die betreffenden Schwimmbahnen für alle Badbesucher freigegeben werden können.
- (3) Die SWN ist berechtigt, die vereinbarte Nutzung des Bades am Stadtwald zu beschränken oder einzustellen, wenn dies aus zwingenden betrieblichen Gründen erforderlich ist.

In diesem Falle hat die SWN die Stadt und die betroffenen Schulen bzw. Sportvereine unverzüglich zu unterrichten, die Gründe der Nutzungsbeschränkung mitzuteilen und Ausweichtermine mit den Schulen bzw. Sportvereinen einvernehmlich zu vereinbaren.

- (4) Betriebsbedingte Aufgaben (z. B. Reinigungsarbeiten) können von der SWN während des Schul- bzw. Vereinsschwimmens ausgeführt werden, wenn dieses dadurch nicht behindert wird.

## § 6

- (1) Die Stadt hat die städtischen Schulen und die Sportvereine sowie diejenigen, denen die Schwimmbahnen von ihr zur Nutzung überlassen werden (§ 1 Abs. 3), darauf hinzuweisen, dass
  - a) die SWN unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen ist, wenn das vorgesehene Schul- bzw. Vereinsschwimmen zu bestimmten Zeiten ausfällt,
  - b) am Schul- bzw. Vereinsschwimmen keine unbefugten Personen teilnehmen dürfen und insoweit entsprechende Kontrollen durch das Aufsichtspersonal des Bades am Stadtwald (Aufsichtspersonal) zulässig sind,
  - c) das Schulschwimmen bzw. das Vereinsschwimmen nur unter der Aufsicht von dafür ausgebildeten Lehrkräften bzw. Übungsleiterinnen/Übungsleitern durchgeführt werden darf und sich diese jeweils vor Beginn des Schwimmunterrichts bzw. des Vereinsschwimmens mit dem Aufsichtspersonal in Verbindung zu setzen haben,
  - d) die Klassen/Übungsgruppen das Bad am Stadtwald geschlossen zu betreten und zu verlassen haben,
  - e) die zur alleinigen Benutzung zugewiesenen Sammelumkleideräume bzw. Einzelkabinen verschlossen zu halten und darin festgestellte Schäden sofort dem Aufsichtspersonal mitzuteilen sind,
  - f) die Lehrkräfte bzw. Übungsleiterinnen/Übungsleiter für einen geordneten und sicheren Ablauf des Schwimmunterrichts bzw. Vereinsschwimmens zu sorgen und darauf zu achten haben, dass die benutzten Bereiche des Bades am Stadtwald, deren Ausstattung und Geräte von den Schülerinnen und Schülern bzw. den Vereinsmitgliedern und pfleglich und sachgemäß behandelt werden,
  - g) festgestellte bauliche oder technische Mängel dem Aufsichtspersonal mitzuteilen sind sowie
  - h) die Haus- und Badeordnung des Bades am Stadtwald in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten sowie den Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten ist.
- (2) In Schadensfällen, die anlässlich des Schul- bzw. Vereinsschwimmens oder während der Nutzung der Schwimmbahnen durch Dritte, denen die Schwimmbahnen von der Stadt überlassen wurden (§§ 1 Abs. 3, 5 Abs. 1), verursacht worden sind, wird die Stadt im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der SWN bei der Ermittlung der schadensverursachenden Person(en) behilflich sein.

## **§ 7**

- (1) Das Hausrecht im Bad am Stadtwald wird ausschließlich von der SWN ausgeübt.
- (2) Die diesem Vertrag als **Anlage 1** beigefügte Haus- und Badeordnung des Bades am Stadtwald ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrages.

## **§ 8**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.09.2017, jedoch frühestens mit Inbetriebnahme des Neubaus in Kraft und gilt zunächst bis zum Beginn der Sommerferien 2037 des Landes Schleswig-Holstein. Dieser Vertrag ersetzt den Vertrag vom 31.03.2006 einschließlich aller Nachträge.
- (2) Er verlängert sich anschließend um jeweils zwei Jahre, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten bis zum 31.03. eines jeden Jahres gekündigt wurde.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
  - a) die SWN trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung die für das Schulschwimmen bzw. das Vereinsschwimmen benötigten Schwimmbahnen bzw. Nichtschwimmerbereiche nicht bereitstellt oder deren Nutzung mehrfach grundlos einschränkt, oder
  - b) die Stadt trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht fristgemäß nachkommt, oder
  - c) die Gesamtkosten für die Errichtung der neuen Schwimmhalle den in § 4 Abs. 2 S. 1 genannten Betrag um mehr als 10 Prozent übersteigen und bei den Verhandlungen im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 5 eine Einigung über die Höhe des Grundentgeltes gemäß § 4 Abs. 1 a) nicht erzielt werden kann.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 9**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dadurch nicht der Vertrag im Übrigen betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt, soweit dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten sollte.

## **§ 10**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

Neumünster, den

SWN Bäder und Freizeit GmbH

.....

Neumünster, den

Stadt Neumünster Fachdienst Schule, Jugend, Kultur  
und Sport

.....

# Haus- und Badeordnung der SWN Bäder und Freizeit GmbH

## § 1 Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlage.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades sowie bei Nutzung besonderer Einrichtungen des Bades (wie Sauna, Rutschen, Solarium etc.) erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist in den Hallenbädern nur in den dafür vorgesehenen Räumen, in den Freibädern nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
6. Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden.
7. Das Personal ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Der Badegast hat Anordnungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten. Badegäste, die die Sicherheit und Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen oder gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können ohne Erstattung des Entgeltes des Bades verwiesen werden.
8. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben.
9. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
10. Abfälle, Papier, Kaugummi, Duschgel- und Shampooflaschen usw. sind in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
11. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

## § 2 Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden über Aushänge und Prospekte bekannt gegeben und sind Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung. Im Freibad kann die Öffnungszeiten witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 60 Minuten vor Betriebsende.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a) Personen, die unter Einfluss von berauschender Mittel stehen,
  - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
  - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
  - d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen, es sei denn, dies ist ausdrücklich von der SWN Bäder und Freizeit GmbH gestattet.
4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
5. Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
6. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Für Saunagäste ist ein Tragen eines Kontrollbandes, welches an der Kasse angelegt wird, Pflicht. Die Preise werden

über die ausgehängte Preisliste und Prospekte bekanntgegeben und sind Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.

7. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.

### § 3 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Bad auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften – außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit – nur bei Vorsatz oder großer Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für Schäden an den auf Parkflächen des Bades abgestellten Fahrzeugen.
3. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigungen der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Wertfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
4. Bei Verlust der Zugangsberechtigung, von Garderobenschrank- oder Wertfachschlüsseln, Datenträgern des Zahlungssystems oder Leih Sachen wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt. Die jeweiligen Beträge sind in der gültigen Preisliste aufgeführt.

### § 4 Benutzung der Bäder

1. Die Badezeit beträgt einschließlich Aus- und Ankleiden 150 Minuten. Bei Überschreitung der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht.
2. Der Badegast ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich. Für verlorene Garderobenmarken, Schlüssel u.ä. sind vor Aushändigung der Kleidung 12,50 € zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen. Der Verlierer erhält diesen Betrag zurück, falls der Schlüssel gefunden wird.
3. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badpersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt.
4. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Die Verwendung von Seife ist außerhalb der Duschräume nicht gestattet.
5. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
6. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in Badekleidung gestattet.
7. Kleinkinder haben bei Benutzung aller Becken grundsätzlich „Aqua-Windeln“ zu tragen. Diese können an der Schwimmbadkasse gekauft werden. Das Nacktbaden von Kleinkindern (bis ca. zweieinhalb Jahre) ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet. Eventuelle Verunreinigungen in den Becken sind unverzüglich beim Personal anzuzeigen, damit sie schnellstmöglich beseitigt werden können.
8. Die von uns angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
9. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
  - a) der Sprungbereich frei ist,
  - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.Das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
10. Rutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt werden. Der Sicherheitsabstand muss eingehalten werden. Der Landebereich muss sofort verlassen werden.
11. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
12. Das Rennen an den Beckenumgängen, das Zweckentfremden der Rettungsgeräte sowie das Turnen an den Haltestangen und Einstiegsleitern sind untersagt.
13. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) und Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
14. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
15. Das Reservieren von Stühlen und Liegen ist nicht gestattet.
16. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden.



### **§ 5 Besondere Bestimmung für das Freibad**

1. Während der Sommersaison kann das Freibad im Rahmen des öffentlichen Badebetriebes ohne Zeitbeschränkung benutzt werden.
2. Ballspiele dürfen nur auf dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.

### **§ 6 Ausnahmen**

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Haus- und Badeordnung tritt mit Aushang in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.